

FAQ-Nummer: 18-001

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 18-15 / Löscheinrichtungen

Ziffer, Absatz: [2](#)
Thema: Anzahl Feuerlöscher
Beschlussdatum: 02.02.2016

Frage:

Die neue Brandschutznorm gibt Fragen betreffend die Anzahl der Feuerlöscher auf. Die neue BS-Norm bzw. –Richtlinie verlangen bekanntlich weniger Feuerlösch-Einrichtungen.

Wie verhält es sich bei Gebäuden, die noch nach früheren BS-Normen gebaut sind? Kann der Besitzer/Betreiber sich auf den Standpunkt stellen, dass er gemäss neuer Norm keine oder weniger Handfeuerlöscher oder Löschposten haben muss als vorher?

Antwort ABSV:

Auch in den alten BSV war die Anzahl der Löscheräte nicht abschliessend geregelt. Sofern eine präzise Anzahl von Löscheräten und / oder deren Standorte explizit verfügt wurde, müssen die Bedingungen der rechtskräftigen Baubewilligung weiterhin eingehalten werden. Lediglich aus der Tatsache, dass die BSV 2015 in Kraft getreten sind, werden rechtskräftig verfügte Massnahmen nicht ungültig. Eine Reduktion der Anzahl Löscheräte erfordert eine Überprüfung durch die zuständige Brandschutzbehörde, welche mittels Nachtrag zur Brandschutzbewilligung dieser Reduktion zustimmen muss.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert